

# **BGer 1C\_585/2018 vom 8. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_585\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_585_2018)

FR: TF 1C\_585/2018 du 8 novembre 2018

IT: TF 1C\_585/2018 del 8 novembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Kantonsrat Zug stellte gestützt auf § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) mit Beschluss vom 27. September 2018 die Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen 2018 der Gerichte für die Amtsdauer 2019 - 2024 wie folgt fest:

"1. Die Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und des Verwaltungsgerichts für die Amtsdauer 2019 - 2024 wird mit der nachfolgenden Ausnahme (Ziffer 2) festgestellt.

### **E. 2**

Die Williams AG führt mit Eingabe vom 24. Oktober 2018 (Postaufgabe 1. November 2018) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Kantonsratsbeschluss und macht dabei u.a. "Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach § 67 WAG " geltend. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin führt Beschwerde in Stimmrechtssachen. Sie legt indessen nicht dar, und dies ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie als juristische Person überhaupt legitimiert sein soll, ein solches Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. Art. 89 Abs. 3 BGG und § 2 WAG ). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin mit ihren kaum verständlichen Ausführungen, die sich im Wesentlichen in einer Kritik an der zugerischen Rechtsprechung erschöpft, nicht aufzuzeigen vermag, inwiefern der angefochtene Kantonsratsbeschluss rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Mangels Beschwerdelegitimation und einer den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Beschwerdebegründung ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache selbst ist das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.